

An
alle Professorinnen und Professoren
der Universität Bonn und des UKB
und an alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Universität Bonn

Postanschrift:
53012 Bonn
Regina-Pacis-Weg 3

www.uni-bonn.de

Rundschreiben Nr. 51 /2019

Geltung der deutschen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bei Entsendungen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst ins Ausland (A1-Bescheinigung)

Bonn, 10.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das EU-Recht sieht vor, dass für Beschäftigte stets nur die Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit **eines** Staates gelten sollen. Bei nur vorübergehender Tätigkeit im Ausland (sogenannte Entsendung - Entsendebegriff im Sinne der der EU-Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit -) wird mit der **A1-Bescheinigung** verbindlich festgelegt und nachgewiesen, welches Sozialversicherungsrecht im Entsendezeitraum Anwendung findet. Damit soll eine gleichzeitige Beitragszahlung und ein Wechsel zwischen den Sozialversicherungssystemen vermieden werden.

Betroffener Personenkreis:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschließlich Hilfskräften)
- Beamtinnen und Beamte
(*diese unterliegen zwar nicht der Sozialversicherungspflicht, trotzdem ist auch hier eine Entsendebescheinigung erforderlich. Sie dient als Nachweis, den Status des Beamtenverhältnisses und damit die Anwendung des deutschen Rechts zu dokumentieren*)
- Selbstständige

Während einer vorübergehenden Beschäftigung im Ausland gelten die deutschen Vorschriften über die Sozialversicherung, wenn

- es sich um eine Entsendung im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses handelt,
- die Dauer der Beschäftigung im Ausland im Voraus oder durch ihre Eigenart zeitlich begrenzt ist,
- sich der arbeitsvertragliche Anspruch auf Arbeitsentgelt gegen den entsendenden Arbeitgeber richtet und
- der Auslandsaufenthalt auf Weisung des Arbeitgebers im Inland erfolgt.



www.200jahre.uni-bonn.de

Universitätskasse Bonn:

Sparkasse KoelnBonn
BIC: COLSDE 33
IBAN: DE08370501980000057695

USt.-Id-Nr.:
DE 122 119 125

Wann ist in diesen Fällen eine A1-Bescheinigung erforderlich?

- Bei dienstlichen Auslandsaufenthalten innerhalb der EU, des EWRs und der Schweiz.
- Bei Staaten, mit denen Deutschland zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat
(ob ein Abkommen mit einem Staat besteht kann unter folgendem Link nachgesehen werden:
https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/entsendung_ausland/entsendung_ins_ausland.html
„Ich suche Fragebögen zu“. Sofern das Zielland dort aufgeführt ist: Anklicken des Antragsformulars „Entsendung einer abhängig beschäftigten Person).
Sofern das Zielland nicht aufgeführt ist, muss keine A1-Bescheinigung beantragt werden.

Die A1-Entsendebescheinigung ist für jeden einzelnen Auslandsaufenthalt (betroffen ist jeder dienstlich bedingte Grenzübertritt) und für jedes einzelne Land erforderlich und muss immer wieder neu beantragt werden. Auch eine nur wenige Stunden dauernde Dienstreise ins Ausland macht die Ausstellung der A1-Bescheinigung erforderlich, ebenso Aufenthalte wie Meetings, Workshops, Vorträge, Teilnahme an Konferenzen, ggf. Forschungsaufenthalte etc..

- Die A1-Bescheinigung wird für Entsendungen von bis zu 24 Monaten ausgestellt. Danach ist eine Neubeantragung notwendig.
- Eine Sammelbescheinigung gibt es grundsätzlich nicht.
- Es besteht die Pflicht, die A1-Bescheinigung im Ausland mitzuführen.
Eine zeitliche Toleranzgrenze gibt es nicht.
Bei zunehmend verstärkten Kontrollen können empfindliche Verwarngelder drohen und z. B. auch der Zutritt zum Veranstaltungsort verweigert werden.
- Bei sehr kurzfristigen Auslandseinsätzen reicht es bisher aus, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine A1-Bescheinigung beantragt wurde.

Wo wird die A1-Bescheinigung beantragt?

Die Feststellung, dass die entsandte Person den deutschen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit unterliegt, treffen die zuständigen Sozialversicherungsträger.

Diese sind:

- für gesetzlich Krankenversicherte die jeweilige Krankenkasse. Dies gilt unabhängig davon, ob bei dieser Krankenkasse eine Pflicht-, freiwillige oder Familienversicherung besteht
- für nicht gesetzlich Krankenversicherte der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. DRV Bund)
- für Personen die nicht gesetzlich krankenversichert und Mitglied bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

Verfahren

Bei allen dienstlich bedingten Auslandsaufenthalten ist den Anträgen auf Genehmigung sowie den Anzeigen der Dienstreisen der ausgefüllte Fragebogen für die A1-Bescheinigung (bitte alle Felder ausfüllen, die nicht den Arbeitgeber betreffen) den Anträgen/Anzeigen zwingend beizufügen und an das Dezernat 3, Abteilung 3.1, zu übersenden (ggf. auch per Email-Anhang). Ergänzend wird gebeten, das Datum, seit wann eine ununterbrochene Beschäftigung ausgeübt wird sowie die Krankenkasse mitzuteilen.

Die erforderlichen Angaben werden dann von der jeweils zuständigen Personalabteilung des Dezernates 3 an den zuständigen Sozialversicherungsträger übermittelt. Dieser prüft, ob die Voraussetzungen für die Geltung der deutschen Rechtsvorschriften weiter gelten und stellt ggf. die A1-Bescheinigung aus. Die übermittelte A1-Entsendebescheinigung wird dem Beschäftigten i.d.R. per Email-Anhang zugesandt und ist während des Auslandsaufenthaltes mitzuführen.

Der Fragebogen für die A1-Bescheinigung ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/beamte/beamte_1.html.

Dieser Fragebogen ist von **allen** Beschäftigtengruppen zu verwenden.

Bei Beschäftigten der Universität Bonn, die in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten im Rahmen von vergüteten Lehraufträgen, Arbeitsverträgen im Ausland oder Ähnlichem tätig sind, erfolgt die Beurteilung nach anderen Kriterien. Hier wird auf die Informationen der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung- Ausland (DVKA) verwiesen

(https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/gewoehnliche_erwerbstaetigkeit_mitgliedstaaten/detailseiten/beschaeftigung_ag_deutschland.html).

Die DVKA stellt dafür spezielle Fragebogen zur Verfügung.

Der Fragebogen für die A1-Bescheinigung ist in diesem Fall unter folgendem Link abrufbar:

https://www.dvka.de/media/dokumente/antraege_av_gme/gewoehnliche_erwerbstaetigkeit/GME1_Online.pdf)

Für Rückfragen stehen Ihnen die für Sie zuständigen Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter des Dezernates 3 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Müller von Baczko